

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1853.

N^o XIII. Verordnung,

die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 30. März 1853.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.

Die zum Zollvereine gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuervereine gehörenden Regierungen andererseits sind übereingekommen, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinigungsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen.

Demzufolge verordnen Wir was folgt:

Vom 5. April dieses Jahres an bis zum Schlusse dieses Jahres werden von den in der Anlage II bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbaren Einföhrung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine h6heren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einföhrung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereins-Staaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I enthalten.

Die in den Anlagen zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI vom 16. October 1845 gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II und I mit aufgenommen; im Uebri-gen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. März 1853.

(L. S.)

Fr. Günther, F. v. S.

v. Vertrab. Scheidt.

v. Damborg.